

Ein Zentrum bleibt ein Zentrum bleibt ein Zentrum bleibt ein Zentrum

Mit Urteil vom 18.01.2012 (Az.: I ZR 104/10) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Zulässigkeit der Bezeichnung „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ für eine organisatorische Einheit innerhalb einer Krankenhausabteilung auseinandergesetzt.

Streit zweier Krankenhausträger um ein „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“

Zwei in den Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommene Plankrankenhäuser stritten sich darüber, ob die eine Klinik befugt sei, in ihrer Außerdarstellung den Begriff „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ zu führen. Die so werbende Klinik war jedoch nicht mit dem Fachgebiet „Neurologie“ im Krankenhausplan verzeichnet, betrieb jedoch als Unterabteilung der Fachabteilung für Innere Medizin und für Frührehabilitation eben dieses „Neurologisch/Vaskuläre Zentrum“, welches von einem Neurologen als Chefarzt geleitet wurde.

Die andere Klinik erachtete diese Werbung schlicht für wettbewerbswidrig, weil die angesprochenen Patienten über den Zulassungs- und Befähigungsstatus der werbenden Klinik getäuscht würden. Es entstehe hier der unzutreffende Eindruck, die Abteilung übertreffe in ihrer Größe, Bedeutung und besonderen Spezialisierung sonstige Krankenhäuser mit einer neurologischen Fachabteilung. Der Begriff „Zentrum“ deutete auf eine hochspezialisierte Abteilung,

deren Fachkompetenz und Erfahrung erheblich über dem Durchschnitt liege.

Demgegenüber erachtete die werbende Klinik den Begriff „Zentrum“ gerade nicht für irreführend. Der „Zentrumsbegriff“ habe ihrer Meinung nach einen Bedeutungswandel erfahren und verlange keine herausragende Qualität mehr.

Die Entscheidungen des LG Rostock

Nachdem sich die Kliniken nicht außergerichtlich einigen konnten, wandte sich die eine an die Zivilgerichte, um die nach ihrer Ansicht nach bestehende Wettbewerbswidrigkeit zu rügen.

Das Landgericht (LG) Rostock verurteilte die beklagte Klinik unter dem 11.12.2009 zur Unterlassung der Verwendung des Begriffs „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ (Az.: 8 O 86/09). Der Begriff sei irreführend.

Die Entscheidung des OLG Rostock

Anders sah dies das Berufungsgericht. Auf das Rechtsmittel der beklagten Klinik hob das Oberlandesgericht (OLG) Rostock mit Urteil vom 05.05.2012 (Az.: 2 U 2/10) die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Klage insgesamt ab. Der Begriff des „Zentrums“ habe allgemein einen Bedeutungswandel erfahren. Das Gericht berief sich insbesondere auf die die Verwendung des Begriffs „Medizinisches Versor-

gungszentrums“ im Sinne von § 95 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V). Der dort verwendete Begriff deutete lediglich darauf, dass hier eine fachübergreifende ärztliche Einrichtung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehme, in der Ärzte als Angestellte oder Vertragsärzte tätig seien. Im gleichen Sinne könne nach Ansicht des OLG Rostock die verwendete Bezeichnung „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ gesehen werden, weil hierdurch nur die institutionalisierte Zusammenarbeit von Neurologen und Internisten zu verstehen sei.

BGH: Auf die Erwartungshaltung der angesprochenen Verkehrskreise kommt es an

Die klagende Klinik rief daraufhin den BGH als Revisionsinstanz an. Dieser hob die Entscheidung des OLG Rostock mit Urteil vom 18.01.2012 auf und stellte die erstinstanzliche Entscheidung des LG Rostock wieder her, mit welchem die Klinik zur Unterlassung verpflichtet wurde.

Der BGH stellte fest, dass eine Werbung dann irreführend sei, wenn sie geeignet sei, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irri-ge Vorstellung über das Angebot hervorzurufen und die zu treffende Nachfrageentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen. Es komme somit darauf an, was die umworbenen Patienten unter der Bezeichnung „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ verstehen würden und ob diese Erwartungshaltung erfüllt werde.

Kein Bedeutungswandel des Begriffs „Zentrum“

Soweit das OLG Rostock angenommen hatte, der Begriff „Zentrum“ habe einen Bedeutungswandel erfahren, so dass er – insbesondere im Dienstleistungsbereich – nicht mehr allein als Hinweis auf eine Größe oder eine besondere Bedeutung der Ein-

richtung verstanden werde, folgte der BGH dem nicht.

Er wies zwar darauf hin, dass der Begriff „Center“ einen Bedeutungswandel erfahren habe, was jedoch nicht für den Begriff „Zentrum“ gelte. Dieser werde im Grundsatz als Charakterisierung für ein Unternehmen nach Bedeutung und Größe verstanden, wobei es jedoch auch auf die jeweiligen Einzelfallumstände ankomme. Die mit der Werbung angesprochenen Verkehrskreise würden bei Verwendung der Bezeichnung „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ annehmen, dass die von der Beklagten eingerichtete Unterabteilung eine besondere Bedeutung und damit auch eine über den Durchschnitt hinausgehende Kompetenz, Ausstattung und Erfahrung auf dem von der Beklagten genannten Bereich aufweise. Dass „Medizinische Versorgungszentren“ weitaus kleinere Einheiten darstellen könnten, reichte dem BGH für einen Bedeutungswandel nicht aus.

Der konkrete Fall: Erwartungshaltung unstreitig nicht erfüllt

Es komme somit darauf an, ob die beklagte Klinik diesen Erwartungshaltungen gerecht werde. Dies verneinte der BGH jedoch, weil die beklagte Klinik unstreitig nicht über eine überdurchschnittliche Ausstattung oder Erfahrung auf dem Gebiet der Behandlung neurologischer Erkrankungen verfüge.

Was sagt das Bundesverfassungsgericht zum „Zentrumsbegriff“?

Mit dem Urteil des BGH vom 18.01.2012 liegen nunmehr zwei aktuelle bundesgerichtliche Entscheidungen vor, die den „Zentrumsbegriff“ betreffen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte sich in seiner Entscheidung vom 07.03.2012 – Az.: 1 BvR 1209/11 –

(RPmed-Newsletter 3/2012) mit der Frage befasst, ob eine Zahnarztpraxis die Bezeichnung „Zentrum für Zahnmedizin“ verwenden darf. Das BVerfG hatte diese Frage im Anschluss an ein berufsrechtliches Verfahren dahingehend beantwortet, dass die Verwendung per se nicht berufswidrig sei, sondern es darauf ankomme, was die angesprochenen Verkehrskreise unter dem Begriff verstehen würden und ob diese Erwartungshaltung erfüllt werde. Dies deckt sich mit dem, was der BGH nunmehr am 18.01.2012 festgestellt hat. Die Entscheidung in dem vom BVerfG entschiedenen Fall konnte letztendlich offen bleiben, weil die dortige Zahnarztpraxis jedenfalls sowohl aufgrund Größe und Leistungsspektrums erheblich bedeutender war als die übrigen Zahnarztpraxen vor Ort. Auf den vom BGH diskutierten Bedeutungswandel des Begriffs „Zentrum“ kam es nicht an, obwohl das BVerfG aufgrund des zwischenzeitlich gebräuchlichen Begriffes des „Medizinischen Versorgungszentrums“ wohl eher davon ausging. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH vom 18.01.2012, die dies eindeutig

abgelehnt hatte, dürfte hier aber nicht mehr von ausgegangen werden.

Fazit:

Die Verwendung des „Zentrumsbegriffs“ bleibt problembehaftet

Die Verwendung des Begriffes „Zentrum“ ist nach wie vor nicht unproblematisch.

Auch wenn man hier nicht mehr davon ausgehen muss, dass dieser per se wettbewerbs- oder berufswidrig ist, kommt es darauf an, was die angesprochenen Patienten unter dem Begriff verstehen. Die Erwartungshaltung muss erfüllt werden, so dass eine gewisse Größe und Ausstattung der medizinischen Einrichtung gewährleistet sein muss. Ist dies nicht der Fall, ist die Verwendung des Begriffs „Zentrum“ unzulässig. Es ist es ratsam, auf einen anderen Begriff auszuweichen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.